

Seniorenbeiratssatzung der Stadt Sömmerda

Auf Grund der §§ 2 und 19-21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415 sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) hat der Stadtrat Sömmerda in seiner Sitzung am 02. Februar 2023 folgende Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Name und Funktion des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) In der Stadt Sömmerda wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Sömmerda“.
- (3) Der kommunale Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der kommunale Seniorenbeirat vertritt die Senioren der Stadt Sömmerda und seiner Ortsteile. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Sömmerda mit ihren Ortsteilen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung genannten Personenkreis
 2. Beratung der Stadt in den Senioren betreffenden Fragen
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
 5. Aktive Einbringung in die Diskussionen um die kommunale Daseinsvorsorge
- (2) Der kommunale Seniorenbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der kommunale Seniorenbeirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des ThürSenMitwBetG zusammen.

§ 3 Stellung des kommunalen Seniorenbeirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der kommunale Seniorenbeirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des kommunalen Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des kommunalen Seniorenbeirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der kommunale Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf dessen Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des kommunalen Seniorenbeirates sollten möglichst von der Stadtverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in seiner/ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.
- (7) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderates nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung berufen werden.

§ 4 Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat besteht aus maximal 24 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt Sömmerda tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die
 1. ausschließliche gewerbliche Zwecke oder
 2. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke verfolgen, gelten nicht als Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den letzten zu vergebenden Sitz im kommunalen Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder

Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Bewerber aus dem Organisationsbereich des Mitgliedes benannt, welches zur Wahl durch den Stadtrat aufgestellt wird.

§ 5 konstituierende Sitzung des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des kommunalen Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 Vorstand des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter und
 - c) dem Schriftführer
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates.
- (3) Die Wahl ist geheim. Auf Antrag kann davon abgewichen werden und per Handzeichen gewählt werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Der Vorsitzende / Stellvertreter werden getrennt gewählt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des kommunalen Seniorenbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der kommunale Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, sofern diese aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung gefördert und bewilligt werden.
- (3) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder seiner Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.2015 außer Kraft.

Sömmerda, den 03.03.2023

Hauboldt

Bürgermeister

